

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hanneböh in Eibenstock.

Annoucen-Aufnahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bekanntmachung.

Nachdem durch bezirkstierärztliche Untersuchung eines am 23. vorigen Monats unter Anzeichen der Tollwuth in Schönheide verendeten Hundes sich ergeben hat, daß dieser Hund wirklich wuthkrank gewesen ist, auch constatirt worden ist, daß derselbe am 22. vorigen Monats in hiesiger Stadt gewesen ist und daselbst mehrere Hunde gebissen hat, wird die durch Bekanntmachung vom 12. December vorigen Jahres bis zum 8. dieses Monats für hiesigen Stadtbezirk angeordnete **Hundeperre** hiermit bis

zum 24. Mai dieses Jahres

mit dem Bemerkten **verlängert**, daß alle Hunde im Bezirke hiesiger Stadt bis zu eben gedachtem Tage entweder eingesperrt gehalten werden müssen oder nur mit einem vorschriftsmäßig construirten und gut befestigten Maulkorbe versehen frei gelassen werden dürfen.

Zu widerhandelnde werden unnachsichtlich mit einer Geldstrafe von 7½ Mark belegt, überdies werden aber auch alle verbotswidrig umherlaufenden Hunde weggefangen und eingesperrt beziehentlich getödtet werden.

Eibenstock, am 4. März 1879.

Der Stadtrat h.
Rose, Bürgermeister.

Gegen die Wucherfreiheit.

A. C. Der Abg. Reichensperger (Olpe) mit 62 Mitgliedern des Centrums hat beim Reichstage einen Gesetzentwurf eingereicht, welcher die Wucherfreiheit aufhebt, einen gesetzlichen Zinsfuß von 6 pCt. bei Handelsgeschäften (auch der Verzugszinsen) und 5 pCt. bei allen anderen Geldforderungen festsetzt, nur bei Darlehen und Handelsgeschäften eines Kaufmanns, der Wirtschaftsgenossenschaften und der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen und Versicherungsgesellschaften soll ein höherer Zinsfuß zulässig sein. Wer in gewinnfüchtiger Absicht bei Gewährung von Credit einen höheren Zinsfuß bedingt, obgleich er weiß, daß der Creditnehmer durch Noth, Unerfahrenheit oder Leichtsinns zur Eingehung der Verbindlichkeit bestimmt worden ist, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft werden. Ferner beantragt der Entwurf Beschränkung der Wechselfähigkeit auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb. Auch die deutsch-conservative Partei ist bekanntlich für Beschränkung der Wucherfreiheit. Dieser Tage hielt der an der Spitze der deutsch-conservativen Partei in Württemberg stehende Bankdirector Feyer in Stuttgart im kaufmännischen Verein daselbst einen Vortrag über die Wucherfrage, in welchem sich derselbe, wie uns von dort berichtet wird, folgendermaßen ausdrückte:

Das Wechselgeschäft, die Reformation und das Eindringen des römischen Rechtes in Deutschland brachen die früheren Zinsverbote und wurde der Grundsatz allgemein anerkannt, daß die Benutzung fremden Capitals vergütet werden müsse. An die Stelle der Zinsverbote traten die Zinstagen und wurde als Wucher bezeichnet, was über die gesetzliche Lage erhoben wurde. In Frankreich besteht heute noch neben den Lebensmittel-Lagen die Zinstage von 5 bis 6 pCt., in England bestehen theilweise Zinstagen, in Italien ist ebenfalls der gesetzliche Zinsfuß eingeführt, nur in Deutschland hat man der liberalen Doctrin zu Liebe die Zinstage aufgehoben und den Wucher freigegeben. Die Behauptung, daß die Nachfrage und das Angebot den Preis regeln, ist im kleinen Verkehr entschieden falsch; hier ist es die Noth und Schwäche einer, die Habgucht und Herzlosigkeit andererseits, welche den Zinsfuß bestimmen. Leider sind nun die wucherischen 200 pCt. ebenso gerichtlich geschützt, wie die redlichen 3 pCt.! — Im Volke aber lebt das Bewußtsein vom Wucherer fort, dem das Gesetz nichts anhaben kann, und die Erbitterung gegen das Gesetz ist die Folge davon. Die Idee von der vollsten Freiheit des Individuums im Staate hat dahin geführt, daß man demjenigen, der seine Freiheit zur Ungerechtigkeit benützt, keinen Zwang anthun zu dürfen glaubt. Man wendet gegen die Wuchergesetze ein: 1) sie schädigen die wirtschaftliche Entwicklung und 2) sie helfen nichts. — Die erste Einrede ist wohl einigermaßen begründet, wenn man die Zinstage auch auf den größeren Handel anwenden würde. Den kaufmännischen, wirtschaftlich gebildeten Klassen kann allerdings eine Zinstage nicht vorgeschrieben werden, sie sind mündig und in allen Ländern, wo allgemeine Zinstagen bestehen, sind die kaufmännischen Darlehen davon ausgenommen. Die Anwendung der Zinstagen auf den Handel würde sehr gefährlich wirken in Zeiten wirtschaftlicher Krisen. Anders ist es bei Darlehen, wo die freie Concurrenz und die Oeffentlichkeit fehlen, wo auch die wirtschaftliche Selbstständigkeit nicht groß ist. Darlehen von 50 und 100 Mark werden anders behandelt als solche von 100,000 Mark. Dort sind es die Noth und die Habgucht, welche den Zins geben und nehmen. Im Interesse des Bauernstandes, der

Handwerker, Beamten und Arbeiter ist eine Normirung des Zinsfußes notwendig, da diese Klassen vom Wucher bedroht sind, und besonders ist die Beschützung des Hypothekencredits notwendig. Der Realcredit soll nicht höher als mit 6—7 pCt. verzinst werden, der Personalcredit an Nichtkaufleute mit 8—10 pCt. zu verzinsen gestattet sein, da bei Letzteren ein Risicogewinn gewährt werden müsse. Es ist richtig, daß Wuchergesetze umgangen werden können; aber es ist doch etwas Anderes, ob die Schande des Wuchers sich verhalten müsse, oder ob sie, wie es jetzt der Fall ist, vom Gesetze sanctionirt sei. Gesetze verhindern überhaupt kein Verbrechen. Mord, Betrug und Diebstahl werden trotz der Gesetze verübt, man werde aber deshalb doch die Gesetze, welche gegen diese Verbrechen gerichtet sind, nicht abschaffen wollen.

Bei Darlehensgeschäften wären folgende Sautelen notwendig: Schriftliche Verträge mit Nennung des Zinsfußes in Procenten per Jahr; die Erklärung, daß der Schuldner den vollen Betrag erhalten habe; Extravergütung und Strafen bei Zahlungsverzögerung wären zu verbieten. Ferner müsse alle Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes den Verlust des Klagerrechts nach sich ziehen und der eigentliche Wucherer müsse, wie jedes andere Vergehen, auch ohne Klage des Beteiligten verfolgt werden, wenn das Gericht davon Kenntniß erhält. Die Aufhebung der Wechselfähigkeit für Beamte, Offiziere, Bauern, Arbeiter wäre eine Grundbedingung der Bekämpfung des Wuchers. Nur diejenigen, welche größere Unternehmungen haben und in einem Wechselfähigkeits-Register eingetragen sind, sollen Wechsel-Geschäfte machen können. — Der Redner schloß seinen Vortrag mit den Worten: „Es wird erst neuer, bitterer Erfahrungen bedürfen, bis man wieder inne wird, welche Gefahren der von allen Seiten entbundene individuelle Egoismus für die Gesellschaft im Schooße trägt, und warum es die Vergangenheit für nöthig hielt, ihm einen Baum anzulegen. Unbeschränkte Verkehrsfreiheit ist ein Freibrief zur Erpressung, ein Jagdpaß für Räuber und Piraten. Daß die Wölfe nach Freiheit schreien, ist begreiflich — wenn die Schafe in ihr Geschrei einstimmen, beweisen sie nur, daß sie Schafe sind!“ — Diese Anschauungen, aus dem Munde des Repräsentanten eines unserer größten Geldinstitute haben in unserer Kaufmannswelt bedeutenden Eindruck gemacht.

Tagesgeschichte.

— Einiges Aufsehen erregt in Reichstagskreisen ein von dem württembergischen Abgeordneten v. Bühler zum Militäretat eingebrachter Abrüstungsantrag, der allerdings keine weiteren Unterstüzungen aufzuweisen hat. Danach soll der Reichstag den Reichskanzler ersuchen, einen europäischen Kongreß zu veranstalten, um eine wirksame allgemeine Abrüstung, etwa auf die durchschnittliche Hälfte der gegenwärtigen Friedensstärke der europäischen Heere für die Dauer von vorläufig 10 bis 15 Jahren in Erwägung zu nehmen. Daß Fürst Bismarck keine Neigung verspürte, auf einen derartigen Vorschlag einzugehen, hat er bereits in der Sonnabend-Soirée ohne Rückhalt bekannt.

— Der vierte Monat des Sozialistengesetzes weist, wie die „Germania“ schreibt, in Summa nur 29 Verbote auf, während im dritten Monat 89, im zweiten 105 und im ersten 270 Verbote durch den „Reichs-Anzeiger“ publizirt wurden. Dies ergibt für die vier Monate, seitdem das Sozialistengesetz in Kraft ist, 493 Verbote. Im ersten Monat wurden 135 Vereine, 85 Zeitungen und 100 nichtperiodische